



Gemeinderat

Verordnung über die Nutzung des öffentlichen Raums (Nutzungsordnung)

vom 22. April 2026

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Geltungszweck	3
II. Verfahren und Zuständigkeit	3
Art. 2 Zuständigkeit	3
Art. 3 Nutzungsbegehren	3
Art. 4 Ausschreibung von Nutzungsmöglichkeiten	3
Art. 5 Bearbeitungsfrist	4
Art. 6 Entscheid	4
Art. 7 Änderung, Beendigung, Widerruf der Nutzungsbewilligung	4
Art. 8 Meldeverfahren	4
Art. 9 Nutzungen ohne Bewilligungs- oder Meldepflicht	4
III. Gebühren	5
Art. 10 Nutzungs- und Verwaltungsgebühr	5
IV. Umsetzung des Entscheids	5
Art. 11 Verantwortliche Person	5
Art. 12 Anzeige, Abgabe und Rücknahme einer Fläche	5
V. Vollzug	5
Art. 13 Wahrung der Ordnung	5
Art. 14 Vollstreckungsmassnahmen	5
Art. 15 Inkraftsetzung	6

Der Gemeinderat von Allschwil, gestützt auf das Polizeireglement vom 22. Februar 2017, das Strassenreglement vom 12. November 1975, das Reklamereglement vom 17. Januar 2017 und das Reglement über die Abfallbewirtschaftung vom 6. April 2022 der Einwohnergemeinde Allschwil, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungszweck

- ¹ Diese Verordnung regelt den gesteigerten Gemeingebrauch des öffentlichen Raumes auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Allschwil.
- ² Für bestimmte öffentliche Räume kann der Gemeinderat zusätzlich besondere Nutzungsregeln erlassen.
- ³ Die Gemeindeverwaltung definiert die verschiedenen Nutzungsarten und hält diese in einer Richtlinie fest.
- ⁴ Der gesteigerte Gemeingebrauch von Schul- und Sportanlagen orientiert sich an den betrieblichen Bedürfnissen der Schulen. Im Übrigen gilt die Verordnung über die Benutzung der öffentlichen Gebäude und Anlagen.

II. Verfahren und Zuständigkeit

Art. 2 Zuständigkeit

- ¹ Der Gemeinderat setzt als Bewilligungsbehörde die Gemeindeverwaltung ein, die das Bewilligungsverfahren für den gesteigerten Gemeingebrauch leitet. Die genauen Zuständigkeiten werden in der Richtlinie festgelegt.
- ² Nutzungsbegehren auf Kantonsstrassen werden mit dem Kanton Basellandschaft, Tiefbauamt, koordiniert.
- ³ Ist ein Nutzungsbegehren von mehreren Behörden zu prüfen, sind deren Entscheide durch die Bewilligungsbehörde aufeinander abzustimmen.
- ⁴ Gegen einen Entscheid der Bewilligungsbehörde kann der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin schriftlich und begründet innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde einreichen.

Art. 3 Nutzungsbegehren

- ¹ Nutzungsbegehren sind vollständig und spätestens 30 Tage vor der Nutzung auf dem offiziellen Formular einzureichen. Die zur Prüfung des Vorhabens nötigen Pläne und Beschreibungen sind beizulegen.
- ² Das Begehren ist von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller im Original zu unterzeichnen.
- ³ Auf unvollständige oder nicht fristgerecht eingereichte Begehren wird nicht eingetreten.
- ⁴ Eine Befreiung von der Bewilligungspflicht entbindet nicht von der Pflicht, die Vorschriften des materiellen Rechts einzuhalten.

Art. 4 Ausschreibung von Nutzungsmöglichkeiten

- ¹ Ist absehbar, dass bei einer spezifischen Nutzung mehr Begehren eingehen als Bewilligungen erteilt werden können, müssen sich alle geeigneten Interessenten und Interessentinnen um die Erteilung einer Nutzungsbewilligung bewerben können.
- ² Der Zuschlag an einen der Bewerber und Bewerberinnen erfolgt nach sachbezogenen Kriterien. In der Richtlinie wird festgelegt, welches Organ den Zuschlag erteilt.

Art. 5 Bearbeitungsfrist

- ¹ Über Begehren, Einsprachen und Beschwerden wird in der Regel innerhalb von 30 Tagen ab Eingang eines vollständigen, prüfbaren Begehrens entschieden.
- ² Aus der rechtzeitigen Eingabe des Nutzungsgesuchs kann die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller keine Ansprüche hinsichtlich der Erteilung einer Nutzungsbewilligung ableiten.

Art. 6 Entscheid

- ¹ Die Bewilligungsbehörde entscheidet über das Begehren in Verfügungsform.
- ² Im Entscheid werden die Art und die Dauer der Nutzung, die zu entrichtende Gebühr und die Auflagen sowie weitere Bestimmungen festgelegt.
- ³ Die Entscheide, Bedingungen und Auflagen von übergeordneten und mitwirkenden eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden werden miteröffnet. Die mitwirkenden Stellen werden über den Entscheid informiert.

Art. 7 Änderung, Beendigung, Widerruf der Nutzungsbewilligung

- ¹ Die Nutzungsbewilligung kann geändert oder vorübergehend entzogen werden, insbesondere wenn es wesentlich geänderte Verhältnisse erfordern oder es zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen nötig ist.
- ² Die Nutzungsbewilligung erlischt, mit dem Ablauf der Zeit, für die sie erteilt worden ist, oder wenn die aus der Nutzungsbewilligung Berechtigten darauf verzichten, oder wenn sie widerrufen wird.
- ³ Der Widerruf einer Nutzungsbewilligung erfolgt ganz oder teilweise, wenn ein Widerrufsgrund vorliegt, der in der Bewilligung genannt ist, oder wenn die daraus Berechtigten ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, oder wenn es zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen nötig ist.
- ⁴ Sofern nicht ein Gesetz oder die Nutzungsbewilligung etwas anderes bestimmen, besteht kein Anspruch auf Entschädigung, wenn die benutzte Fläche der bewilligten Nutzung entzogen wird oder aus anderen Gründen nicht benutzt werden kann.

Art. 8 Meldeverfahren

- ¹ Im Meldeverfahren werden Vorhaben von geringer Bedeutung, denen keine öffentlichen und privaten Interessen entgegenstehen, behandelt.
- ² Es genügt eine Anzeige an die Bewilligungsbehörde mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn auf dem entsprechenden Formular oder per Email.
- ³ Bei Nutzungen des öffentlichen Raumes, die der Meldepflicht unterstehen, prüft die Bewilligungsbehörde, ob die Voraussetzungen für ein Meldeverfahren vorliegen und ob bereits eine Belegung vorhanden ist.
- ⁴ Das Meldeverfahren ist abgeschlossen, wenn die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller innert fünf Arbeitstagen nach Anzeige keine Rückmeldung erhalten hat, wonach dem Vorhaben etwas entgegensteht.
- ⁵ Dem Meldeverfahren unterstellt sind insbesondere folgende Nutzungen;
 - a) kleine Bauinstallationen bis 10 m² und bis maximal 10 Tage Installationszeit;
 - b) Informationsstände.

Art. 9 Nutzungen ohne Bewilligungs- oder Meldepflicht

- ¹ Von der Bewilligungs- und Meldepflicht gänzlich ausgenommen sind folgende Arten von Nutzungen:
 - a) Standaktionen der Ortsparteien;
 - b) durch die Gemeinde ausgeführte Baustellen;
 - c) Informationen der Gemeinde gemäss Reklamereglement;
 - d) Kuchenverkaufsstände und dergleichen von ortsansässigen Vereinen oder Schulen.

III. Gebühren

Art. 10 Nutzungs- und Verwaltungsgebühr

¹ Für die Nutzung des öffentlichen Raumes wird eine Gebühr erhoben, soweit die Nutzung nicht durch eine Verordnung von der Gebührenpflicht ausgenommen ist.

² Die Gebühr für die Nutzung des öffentlichen Raumes setzt sich aus einem Anteil für die Nutzung sowie einem Anteil für die Bearbeitung des Gesuches zusammen.

³ Für die Bemessung des Gebührenanteiles für die Nutzung gelten das Gleichbehandlungs- und das Interessenprinzip. Zu berücksichtigen sind insbesondere:

- a) das Interesse der antragstellenden Person an der Nutzung des öffentlichen Raumes und ihr daraus entstehende Vorteile;
- b) die Grösse der beanspruchten Fläche;
- c) die Dauer der Nutzung;
- d) das öffentliche Interesse an der Nutzung;
- e) die Belastungsintensität für die Allgemeinheit.

⁴ Für die Bemessung des Gebührenanteiles für die Bearbeitung eines Gesuches gilt das Kostendeckungsprinzip. Seine Höhe richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung.

⁵ Der Gemeinderat legt die Höhe der einzelnen Gebühren in einer separaten Verordnung fest.

IV. Umsetzung des Entscheids

Art. 11 Verantwortliche Person

¹ Die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber ist für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

² Für juristische Personen ist der Bewilligungsbehörde eine natürliche Person als die verantwortliche Person zu nennen.

Art. 12 Anzeige, Abgabe und Rücknahme einer Fläche

¹ In der Bewilligung können Vorschriften betreffend Anzeige der Nutzung und Abgabe bzw. Rücknahme einer Fläche gemacht werden.

² Die benutzte Fläche ist vor Beschädigungen und Verschmutzungen zu schützen. Die Fläche ist im selben Zustand zu hinterlassen, wie sie übernommen wurde. Der Bewilligungsinhaber ist für die fachgerechte Entsorgung von Abfall und Wischgut verantwortlich.

V. Vollzug

Art. 13 Wahrung der Ordnung

¹ Die Gemeindepolizei verfügt die Einstellung der Veränderung oder Nutzung des öffentlichen Raumes, wenn für das Vorhaben nötige Bewilligungen fehlen, wenn vom bewilligten Projekt abgewichen wird oder Vorschriften missachtet werden sowie bei drohender Gefahr.

² Die gestützt auf diese Bestimmung erlassenen Verfügungen werden sofort wirksam.

Art. 14 Vollstreckungsmassnahmen

¹ Zur Vollstreckung von Verfügungen kann die Bewilligungsbehörde folgende Massnahmen ergreifen:

- a) Ersatzvornahme durch die Verwaltung selbst oder durch beauftragte Dritte auf Kosten der säumigen oder verhinderten Pflichtigen. Die Kosten sind durch eine besondere Verfügung festzusetzen.

b) Einleitung eines Strafverfahrens wegen Ungehorsams nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937, soweit keine andere Strafbestimmung anwendbar ist.

² Bevor die Bewilligungsbehörde zu Zwangsmitteln greift, droht es sie den Pflichtigen an und räumt ihnen eine angemessene Erfüllungsfrist ein.

³ Bei den Ersatzmassnahmen kann auf die Androhung und die Einräumung einer Erfüllungsfrist verzichtet werden, wenn Gefahr im Verzug ist oder wenn aufgrund der Kürze der bewilligten Nutzungsdauer die Androhung und Einräumung einer Erfüllungsfrist ins Leere laufen würde.

Art. 15 Inkraftsetzung

Die Verordnung wird auf den 1. Mai 2026 in Kraft gesetzt.

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident: Franz Vogt

Der Verwalter: Patrik Dill

Beschlossen mit dem GRB Nr. 105 vom 22. April 2026.

Änderungen/Ergänzungen/Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	In Kraft seit	Betrifft	Bemerkungen
22.04.2026	01.05.2026	§§ 1-14	Erstfassung